

Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Dietmar Keller, Dr. Hans Modrow, Dr. Barbara Höll,
Dr. Ilja Seifert, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS/Linke Liste

Lage der Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Beachtung der Situation der Städte, Gemeinden und Landkreise in den neuen Bundesländern

Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verleiht den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht, „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“. Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit liegen allerdings weit auseinander.

In den zurückliegenden Jahren ist die kommunale Selbstverwaltung zusehends ausgehöhlt worden. Die Gestaltungsfreiheit kommunaler Gebietskörperschaften wird durch z. T. reglementierende Bundes- und Landesgesetze sowie bürokratische Planungsverfahren verschiedener Art zunehmend eingeschränkt. Jüngstes Beispiel ist das von der Bundesregierung initiierte Investitions- erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz, das einen Generalangriff auf Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Gemeinden, ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie nicht zuletzt auf den Umweltschutz darstellt.

Maßgebliche Verantwortung für die Angriffe auf die kommunale Selbstverwaltung trägt die Bundesregierung. Mehr als zehn Jahre Regierungskoalition haben zu tiefen Einschnitten in das selbstbestimmte Handeln der Städte, Gemeinden und Landkreise geführt.

Mit den Steuerrechtsänderungen seit 1982 hat sich der Bund Mehreinnahmen in Höhe von über 46 Mrd. DM gesichert. Gleichzeitig wurden den Kommunen Einnahmemöglichkeiten in einem Umfang von rd. 55 Mrd. DM entzogen. Die Gewerbesteuer als eine grundlegende Quelle kommunaler Eigenfinanzierung ist auf Initiative der Regierungskoalition in wachsendem Maße demon- tiert worden.

Die über 16 000 Gemeinden sowie die 426 Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland sind zunehmenden finanziellen Belastungen unterworfen. Bund und Länder haben Leistungsge- setze mit erheblichen finanziellen Auswirkungen erlassen sowie

den Gemeinden und Landkreisen zusätzliche Aufgaben zugewiesen, ohne gleichzeitig eine ausreichende Finanzausstattung der Kommunen sicherzustellen. Nach wie vor besteht die Weigerung des Bundes, sich an den dramatisch angewachsenen und mit der Rezession weiter steigenden Sozialhilfeausgaben der Kommunen zu beteiligen. Die steigenden Aufwendungen für die Betreuung pflegebedürftiger Menschen, die jüngste Novelle des Arbeitsförderungsgesetzes mit der beträchtlichen Reduzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und der Streichung von Sprach- und Eingliederungshilfen für Aussiedlerinnen und Aussiedler in Milliardenhöhe sowie die Gesundheitsstrukturreform mit der Einführung des Kostendeckungsprinzips bei der Finanzierung der städtischen Krankenhäuser haben den finanziellen Spielraum der Kommunen weiter begrenzt.

Die Länder und kommunalen Spitzenverbände stimmen dahingehend überein, daß die im Rahmen der Bahnstrukturreform von der Bundesregierung beabsichtigte Regionalisierung des Nahverkehrs der Bahnen nur dann für möglich gehalten wird, wenn den Ländern und Kommunen für die neue Aufgabe ausreichende, zweckgebundene und gesetzlich gesicherte Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Das ist bisher aber nicht gewährleistet.

Auch die Verwirklichung des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Rechtsanspruchs für jedes Kind auf den Besuch eines Kindergartens ab 1996 ist wegen der bisher ungeklärten Beteiligung des Bundes an den dafür notwendigen Investitionskosten der Gemeinden sowie an den Betriebskosten für die zusätzlich zu schaffenden Kindergartenplätze nicht gesichert.

Die dramatisch gewachsene Verschuldung der Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland droht im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms weiter zügellos anzuwachsen, weil grundlegende Probleme einer stabilen Gemeindefinanzierung nach wie vor keiner Lösung zugeführt werden. Nach Auffassung von Finanzexperten des Deutschen Städtetages werden bei Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms auf die Kommunen Mehrbelastungen von über 20 Mrd. DM zukommen.

Verhängnisvoll wirkt sich für die Gemeinden der Mitte der 80er Jahre erfolgte weitgehende Rückzug des Bundes aus der Förderung des sozialen Wohnungsbaus aus. Eine Folge dieser Entwicklungen: In den Altbundesländern fehlen rd. zwei Mio. Wohnungen; herrscht besonders in Ballungsgebieten akute Not an bezahlbarem Wohnraum. Die über 7 500 Städte und Gemeinden sowie die 189 Landkreise der neuen Bundesländer, ihre Einwohnerinnen und Einwohner sind es vor allem, die die gravierenden sozialen, ökonomischen, ökologischen und juristischen Folgen der überstürzten staatlichen Einheit Deutschlands zu tragen haben. Vor allem die anhaltend hohe Erwerbslosigkeit und die beträchtlich gestiegenen Wohnungsmieten haben die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld sowie auch von Sozialhilfe vielerorts bereits spürbar ansteigen lassen, wodurch erhebliche kommunale Belastungen entstehen.

Das von der Bundesregierung weiter verfolgte Prinzip „Rückgabe vor Entschädigung“ ist das entscheidende Hemmnis für kommu-

nale Wirtschaftsförderung sowie die dringend notwendige Sanierung des vorhandenen Wohnungsbestandes, einschließlich der Wiedernutzung der erheblichen Anzahl leerstehender Wohnungen. In Ostdeutschland ist der Wohnungsbau nach Abarbeitung der noch zu DDR-Zeiten begonnenen Vorhaben weitgehend zum Erliegen gekommen. Der sogenannte Altschuldenkompromiß im Rahmen des Solidarpaktes ist mit der rechtlich bedenklichen und unsozialen Forderung verbunden, einen bedeutenden Umfang des kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsbestandes zu privatisieren.

Ungezählte, von den Menschen in den ostdeutschen Gemeinden geschätzte soziale und kulturelle Einrichtungen, Kindertagesstätten, Altenpflegeheime, Jugendfreizeiteinrichtungen, Kulturhäuser, Bibliotheken, Sportstätten und dergleichen sind bereits wegen fehlender Finanzierung geschlossen worden. Weitere sind in ihrer Existenz gefährdet. Dem öffentlichen Personennahverkehr droht der Zusammenbruch, wenn der Bund und die Länder ihn nicht rasch durch angemessene Finanzausschüsse absichern.

In den neuen Bundesländern kommt es insbesondere wegen der völlig unzureichenden kommunalen Finanzausstattung sowie der seitens der Treuhandanstalt und der Oberfinanzdirektionen nur äußerst schleppenden Übertragung von Verwaltungs- und Finanzvermögen in das Eigentum der Städte, Gemeinden und Landkreise bisher de facto nicht zum Aufbau kommunaler Selbstverwaltung.

Das mit dem Einigungsvertrag schlagartig übernommene bundesdeutsche System der Finanzierung der Kommunalhaushalte stellt für die ostdeutschen Gemeinden und Landkreise in der Tat eine Existenzbedrohung dar. Angesichts der desolaten Wirtschaftslage sind die Standbeine kommunaler Eigenfinanzierung – die Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer – nur kümmerlich. Während eine Gemeinde in den Altbundesländern im Jahr 1993 im Durchschnitt 38,2 Prozent ihres Finanzbedarfs aus eigenen Steuereinnahmen decken kann, beläuft sich dieser Anteil für eine Ostgemeinde dagegen auf voraussichtlich nur 10,3 Prozent. Die ostdeutschen Kommunen sind damit weiterhin extrem abhängig von dem, was sie von Bund und Land zugewiesen bekommen. Während Westgemeinden dabei hauptsächlich Schlüsselzuweisungen (d. h. einen relativ festen Anteil am Steueraufkommen des betreffenden Landes) erhalten, erlangten bzw. erlangen Kommunen in den neuen Bundesländern überwiegend Mittel aus in der Regel kurzfristig immer neu aufgelegten staatlichen Programmen (Fonds Deutsche Einheit, Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost, kommunale Investitionspauschale und dergleichen). Damit gibt es für die ostdeutschen Kommunen überwiegend keine verlässlichen Planungsgrundlagen von mehr als zwei Jahren.

Für das Jahr 1993 zeichnet sich für die Kommunen in den neuen Bundesländern derzeit eine Finanzierungslücke in Höhe von insgesamt rd. 7,5 Mrd. DM ab. Sie liegt damit absolut fast annähernd so hoch wie die für die Westkommunen, allerdings bei nur einem Viertel der dortigen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner.

Das von der Bundesregierung verfolgte Konzept, mit einer über 40 Jahre vollkommen anders strukturierten Verwaltung im Eilzugtempo kommunale Selbstverwaltung nach westdeutschem Vorbild aufbauen zu wollen, gehört zu den Fehleinschätzungen im Prozeß der deutschen Einheit.

Die Bildung von Stadtwerken – ebenfalls einem Standbein kommunaler Selbstverwaltung – erfolgt in Ostdeutschland nur schleppend. Mit dem Stromvertrag, der 1990 von der Regierung de Maiziere mit den westdeutschen Stromriesen RWE, Bayernwerk und Preussen Elektra sowie fünf West-Regionalversorgern abgeschlossen wurde, ist vorgesehen, daß den westdeutschen Stromunternehmen die Kapitalmehrheit an den ostdeutschen Regionalversorgern sowie die Anlagen und Netze vorbehalten bleiben. Demgegenüber sollen sich die ostdeutschen Gemeinden bei der Gründung von Stadtwerken mit einer Kapitalminderheit begnügen. Das alles stellt einen Angriff auf die kommunale Selbstverwaltung dar. Gegen den Stromvertrag haben deshalb insgesamt 164 ostdeutsche Kommunen Klage beim Bundesverfassungsgericht erhoben, deren Ausgang derzeit noch ungewiß ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft jedenfalls hat sich – wie die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ in ihrem Leitartikel vom 13. Februar 1993 behauptet – dabei von Beginn an auf die Seite der westdeutschen Stromkonzerne geschlagen.

Solidarpaktkompromiß und Föderales Konsolidierungsprogramm bringen den Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland keine Entspannung ihrer besorgniserregenden Situation, sondern bürden ihnen weitere z. T. erhebliche Lasten auf. Angesichts der wirtschaftlichen Rezession und der dramatischen Zunahme der Verschuldung der öffentlichen Haushalte stehen die kommunalen Gebietskörperschaften 1993 vor den schwierigsten Finanzproblemen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, wobei in Ostdeutschland angesichts der Fülle der auf den Gemeinden und Landkreisen lastenden Schwierigkeiten und Unsicherheiten kommunale Strukturen gar zu zerbrechen drohen. Die vor den Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland stehenden Probleme sind aber nicht durch die Einschränkung der kommunalen Daseinsvorsorge zu Lasten der Einwohnerinnen und Einwohner, nicht durch die drastische Erhöhung kommunaler Gebühren oder nicht durch die zügellose Privatisierung kommunalen Vermögens bzw. kommunaler Dienstleistungen zu lösen.

Mit dem Vertrag von Maastricht und der entsprechenden Verfassungsänderung (Artikel 23) wird den Regionen und Ländern mehr Gewicht versprochen. Das bedeutet jedoch nicht, daß auch in der Praxis das Mitspracherecht auf den unteren Ebenen tatsächlich nennenswert erweitert wurde.

Die Festschreibung des Subsidiaritätsprinzips als justitierichtigem Bestandteil des Maastrichter Vertrages ist zwar eine nicht unbedeutende Änderung des EWG-Vertrages, dennoch sind diese Lösung und vor allem die tatsächliche Praxis alles andere als befriedigend. Subsidiarität garantiert eben nicht in erster Linie für die Kommunen einen eigenen Handlungs- und Gestaltungsspielraum, sondern bleibt im Grunde das Recht der zentralen Instanz

gegenüber den staatlich untergeordneten Ebenen. Damit ist letztlich eine wirklich eigenständige Vertretung regionaler und kommunaler Interessen nur bedingt möglich.

Mit dem Maastrichter Vertrag wird das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen für alle Unions-Bürgerinnen und -Bürger festgeschrieben. So begrüßenswert dies ist, muß gesichert werden, daß alle Ausländerinnen und Ausländer in Kreisen und Gemeinden wählen bzw. gewählt werden können. Dieses Recht ist auch auf den höheren Ebenen auszubauen.

Ein wichtiges Dokument für den Weg der Kommunen in ein wirtschaftlich und schrittweise auch politisch vereintes Europa ist die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung. Das Ministerkomitee des Europarates hat am 27. Juni 1985 die Charta der kommunalen Selbstverwaltung angenommen. Mit Gesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. 1987 II S. 65) hat die Bundesrepublik Deutschland ihren Beitritt dazu bekundet. Auch wenn es sich hierbei noch keineswegs um eine Europäische Kommunalordnung handelt, bleibt sie ein bedeutsamer Orientierungsrahmen für die nationale Gesetzgebung. Sie darf durch Gemeinschaftsrecht nicht „ausgehobelt“ werden können. Alle EG-Organen müssen auf die Anerkennung und Gewährleistung kommunaler Selbstverwaltung in einem vereinigten Europa verpflichtet werden. Eine angemessene Mitwirkung der kommunalen Ebenen am europäischen Entscheidungsprozeß ist zu sichern. Eine Prüfung des Maastrichter Vertrages gerade unter diesem Aspekt zeigt aber, daß einem hohen Ausmaß an kommunaler Betroffenheit ein gewaltiges Manko an entsprechenden Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten gegenübersteht. Kommunale und regionale Selbstverwaltung, kulturelle und politische Vielfalt sowie Bürgernähe der Politik dürfen in Europa nicht nur auf dem Papier stehen, sondern müssen eine echte Chance haben.

Wir fragen die Bundesregierung:

A. Entwicklung und Stärkung kommunaler Selbstverwaltung

1. Was hat die Bundesrepublik Deutschland seit Inkrafttreten der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung unternommen, damit die Orientierungen dieser Charta, insbesondere hinsichtlich des Schutzes und der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland, verwirklicht werden?

Was wurde vor allem getan, um die Entscheidungsspielräume der Städte, Gemeinden und Landkreise zu erweitern?

2. Teilt die Bundesregierung die vom Hauptausschuß des Deutschen Städtetages vertretene Auffassung, daß der aus dem Selbstverwaltungsrecht resultierende Freiraum der Kommunen seit Bestehen des Grundgesetzes „in nicht mehr hinnehmbarer Weise zusammengeschmolzen“ (ist), so daß der Kernbereich tangiert ist (siehe „der städtetag“ 9/1992)?
3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in die kommunalen Angelegenhei-

ten als ein wesentliches Element der demokratischen Entwicklung des Staates?

4. Wie steht die Bundesregierung zur Festschreibung von erweiterten Rechten für die Kommunen in die neue deutsche Verfassung?

Dabei geht es insbesondere um folgende Richtungen:

- a) Welche Haltung bezieht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, das Recht des Bundes und der Länder, den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Erledigung bestimmter Aufgaben durch Gesetz zu übertragen, mit der Maßgabe in die neue Verfassung aufzunehmen, bei daraus resultierender Mehrbelastung den Kommunen die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen?
- b) Was hält die Bundesregierung von der Verankerung der Forderung in der neuen deutschen Verfassung, zu Gesetzentwürfen und Entwürfen von Rechtsverordnungen, die wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berühren, deren Zusammenschlüsse rechtzeitig zu hören?
- Gleiches gilt im Hinblick auf Stellungnahmen des Bundes und der Länder zu Entwürfen von EG-Verordnungen und EG-Richtlinien.
- c) Welche Auffassung hat die Bundesregierung zu dem Vorschlag, in einem Artikel „Kommunale Selbstverwaltung“ in der neuen deutschen Verfassung folgende Aussage zu verankern: „Die Gewährleistung kommunaler Selbstverwaltung umfaßt besonders die dazu erforderliche Finanzausstattung.“?
5. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß die notwendigen Gesetzgebungsarbeiten in den kommunal bedeutsamen Politikbereichen nicht zu einer Einschränkung der Freiheit kommunaler Selbstverwaltung führen?
6. Bei welchen in Angriff genommenen bzw. beabsichtigten Gesetzgebungsvorhaben sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, den Selbstverwaltungsspielraum der Kommunen zu stärken?
7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Hinweise von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern, von Verbänden, Vereinen und Bewegungen, wonach mit dem Inkrafttreten des von ihr initiierten Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Kommunen, ihren Bürgerinnen und Bürgern erheblich beschnitten würden?
8. Inwieweit geht der Hauptstadtvertrag noch mit der Europäischen Charta der Kommunalen Selbstverwaltung – insbesondere mit dem dort definierten Inhalt und Umfang der kommunalen Selbstverwaltung (Artikel 3 bis 9) konform angesichts der Tatsache, daß mittels des Hauptstadtvertrages die Bezirke Berlins ihres Mitspracherechts z. B. bezüglich der Bebauung und Verkehrsplanung enthoben wurden,

indem in Fällen einer Nichteinigung von Landes- und Bundesvertretern zu o. g. Fragen „die Verfassungsorgane des Bundes ihre Erfordernisse eigenständig feststellen“ (vgl. Anlage I zum Hauptstadtvertrag – Änderung des Baugesetzbuches, § 247)?

Wie sollen die Mitwirkungsrechte der Bezirke Berlins bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gewährleistet sein, wenn gemäß dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes von Zuständigkeiten für den Ausbau Berlins als Hauptstadt anstelle der Bezirksverordnetenversammlungen die Zustimmung nur des Abgeordnetenhauses von Berlin erforderlich ist und wenn die Bezirksverordnetenversammlungen keinerlei Vetorechte in dieser sie unmittelbar betreffenden Materie besitzen?

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um zu sichern, daß das Land Brandenburg bei sämtlichen Vorhaben mit regionalen Verpflichtungen als gleichberechtigtes Rechtssubjekt mitentscheiden kann?

9. Teilt die Bundesregierung die u. a. vom Geschäftsführenden Präsidialmitglied des Deutschen Städtetages, Herrn Jochen Dieckmann, öffentlich vorgetragene Kritik, wonach die kommunalen Spitzenverbände unzureichend in die Solidaripaktverhandlungen einbezogen worden seien?

Waren Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände zu den Verhandlungen für den Solidaripaktkompromiß im Kanzleramt vom 11. bis 13. März 1993 eingeladen worden?

10. Kann die Bundesregierung die in wissenschaftlichen Abhandlungen vertretene Auffassung bestätigen, wonach durchschnittlich rd. 80 Prozent der Bundesgesetze auf der kommunalen Ebene realisiert werden?

Wenn ja, warum werden die Städte, Gemeinden und Landkreise dann nicht angemessen materiell und finanziell ausgestattet?

B. Aufbau der Kommunalverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in den neuen Bundesländern

11. Wie hat sich die Anzahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst auf der Ebene der Gemeinden und Landkreise in den Altbundesländern seit 1982 im Vergleich zu der der Bundes- und Landesbediensteten entwickelt?
12. Wie sieht die entsprechende Entwicklung seit 1990 in den neuen Bundesländern aus?

Kann die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Untersuchungsergebnisse des Institutes für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) bestätigen, wonach es in den vergangenen Jahren einen Beschäftigtenabbau im öffentlichen Dienst der ostdeutschen Kommunen von insgesamt etwa einem Siebtel gegeben habe und daß vom Beschäftigtenab-

bau besonders die Ressorts Sozial- und Jugendhilfe, Gesundheit, Sport und Erholung betroffen seien, während die allgemeinen Verwaltungen dagegen nur geringfügig verkleinert worden wären (siehe „Handelsblatt“ vom 24. Februar 1993)?

13. Welche Position bezieht die Bundesregierung zu der Auffassung des Deutschen Städtetages, daß die von der Bundesregierung vertretene Konzeption, mit einer über 40 Jahre völlig anders strukturierten Verwaltung im Eilzugtempo in Ostdeutschland kommunale Selbstverwaltung nach westdeutschem Vorbild (faktisch als deren Kopie) aufbauen zu wollen, zu den Fehleinschätzungen im Prozeß der deutschen Einheit gehört?
14. Wie bewertet die Bundesregierung heute die Tatsache, daß im Einigungsvertrag die Verwaltungshilfe westdeutscher Länder und Kommunen für ihre ostdeutschen Partnerinnen und Partner lediglich bis zum 30. Juni 1991 befristet wurde?
15. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Beraterinnen und Berater aus den Altbundesländern seit 1990 den Aufbau der Kommunalverwaltungen in Ostdeutschland vor Ort unterstützt haben?
16. Wie beurteilt die Bundesregierung den erreichten Stand im Aufbau leistungsfähiger, effizienter Kommunalverwaltungen in den neuen Bundesländern?

Wie hat die Bundesregierung diesen Prozeß unterstützend begleitet, und worin sieht sie hierbei künftig das Hauptfeld ihres Wirkens?
17. Wie beurteilt die Bundesregierung den erreichten Stand im Aufbau des Berufsbeamtentums auf der kommunalen Ebene in Ostdeutschland?
18. Wie hoch ist der derzeitige Anteil von Frauen an der Gesamtbeschäftigtenzahl in der Kommunalverwaltung
 - a) in Ostdeutschland,
 - b) in Westdeutschland?
19. Wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt, daß in Ostdeutschland eine nicht geringe Anzahl von Landrätinnen und Landräten, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Beigeordneten von Kommunalverwaltungen infolge Inkompetenz, angesichts der Veruntreuung kommunaler Vermögenswerte oder aus ähnlichen Gründen ihr Amt zur Verfügung stellen mußten, in bezug auf die Glaubwürdigkeit des Aufbaus kommunaler Selbstverwaltungsorgane?

In wie vielen Fällen liegen Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft vor, und in welchem Umfang ermittelt die Staatsanwaltschaft wegen Veruntreuung kommunaler Vermögenswerte gegen kommunale Verantwortungsträgerinnen bzw. -träger?

In welchem Ausmaß sind Bedienstete aus den alten Bundesländern in solche Verfahren verstrickt?

20. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Verbindung von alter und „neuer“ Bürokratie in Kommunalverwaltungen Ostdeutschlands zu einer beispiellosen Situation geführt hat, wodurch die Akzeptanz von Verwaltungen bei den Bürgerinnen und Bürgern sinkt und es an der Zeit ist, durch eine Verwaltungsreform die bürokratischen Auswüchse einzuschränken und die Verfahren zu vereinfachen?

21. Wie beurteilt die Bundesregierung heute die Bedeutung und den Nutzen der bis 1989 insgesamt 68 zustande gekommenen Partnerschaften zwischen Städten der DDR und der Bundesrepublik Deutschland?

Wie haben sich die deutsch-deutschen Städtepartnerschaften nach dem Mauerfall entwickelt?

C. Kommunalfinanzen

22. Wie hat sich seit 1982 jährlich die Verteilung des Gesamtsteueraufkommens in der Bundesrepublik Deutschland auf den Bund, die Länder und die Kommunen entwickelt?

Wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung?

23. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die derzeitige Verschuldung der Städte, Gemeinden und Landkreise insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland?

Welcher Schuldendienst mußte durch die Kommunen im Jahr 1992 geleistet werden?

24. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die derzeitige Verschuldung der Städte, Gemeinden und Landkreise insgesamt, speziell in den neuen Bundesländern?

Worin bestehen die Hauptursachen für diese Situation?

Welche Städte weisen gegenwärtig die höchste Verschuldung aus?

25. Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeitige Situation der Gemeindefinanzen in der Bundesrepublik Deutschland?

Welche Stellung bezieht sie zu der vom Deutschen Städtetag geäußerten Auffassung, wonach die kommunalen Gebietskörperschaften 1993 vor den schwierigsten Finanzproblemen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland stehen?

Wenn ja, steht nicht eine Gemeindesteuerreform auf der Tagesordnung?

26. Was will die Bundesregierung unternehmen, um die Kommunalfinanzen in den neuen Bundesländern endlich auf eine stabile Grundlage zu stellen?

Welche Schritte wird sie einleiten, um den finanziellen Spielraum der Kommunen durch eigene Steuereinnahmen dauerhaft zu verbessern?

27. Mit welchen Zuführungen vom Bund können die ostdeutschen Gemeinden bzw. Landkreise im Jahr 1993 rechnen?

Welche Entwicklung ist für 1994 und welche für 1995 vorgesehen?

28. Wie beurteilt die Bundesregierung die vom Deutschen Städtetag getroffene Einschätzung, daß vom Bund zunehmend Leistungsgesetze mit erheblichen finanziellen Auswirkungen erlassen und den Städten, Gemeinden und Landkreisen zusätzliche Aufgaben zugewiesen werden, ohne gleichzeitig eine ausreichende Finanzausstattung der Kommunen sicherzustellen?

29. Kann die Bundesregierung Einschätzungen des Finanzreferenten des Deutschen Städtetages, Herrn Hans Karrenberg, im „Handelsblatt“ vom 23. Februar 1993 bestätigen, wonach bei Umsetzung der Vorschläge der Bundesregierung zum Föderalen Konsolidierungsprogramm auf die Kommunen Mehrbelastungen von über 20 Mrd. DM zukämen?

Wenn nein, wie beurteilt sie dann die Auswirkungen des Föderalen Konsolidierungsprogramms auf die finanzielle Situation der Gemeinden und Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland?

30. Wie bewertet die Bundesregierung den Stellenwert der Gewerbesteuer für die kommunalen Haushalte?

31. Kann die Bundesregierung die Auffassung des Deutschen Städtetages bestätigen, wonach die Gewerbesteuer vor allem durch die Schwächung des gewinnunabhängigen Elements ständig ausgehöhlt werde, womit besonders die Kommunen in strukturschwachen Regionen Ostdeutschlands benachteiligt würden?

32. Welche Position vertritt die Bundesregierung zu dem wiederholt von Fachleuten vertretenen Vorschlag, im Grundsteuergesetz ein zoniertes Satzungsrecht für die Kommunen einzuführen, das sich sowohl an den im Bewertungsgesetz festgelegten Grundstücksarten als auch an den in der Bau-nutzungsverordnung bestimmten Baugebietsarten ausrichtet?

Damit könnte den Städten und Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, den Hebesatz nach der Nutzung und den jeweiligen wohnungsbaulichen, städteplanerischen und ökologischen Erfordernissen differenziert festzulegen.

33. Wie beurteilt die Bundesregierung die eingetretenen und noch zu erwartenden Wirkungen aus dem Wegfall der Strukturhilfe für die kommunalen Haushalte in den Altbundesländern?

Kann sie Einschätzungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes bestätigen (siehe „Handelsblatt“ vom 28. Juli 1992), wonach auch der Wegfall der Strukturhilfe eine der Ursachen für die kritische Haushaltslage westdeutscher Kommunen sei?

34. Kann die Bundesregierung Feststellungen des Instituts für Städtebau bestätigen, wonach die Gebühren in der Bundes-

republik Deutschland von Mitte 1990 bis Mitte 1992 für die Müllabfuhr um durchschnittlich 39,5 Prozent, für Abwasser um 19,6 Prozent und für Wasser um 9,8 Prozent gestiegen seien?

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Entwicklung?

Teilt sie die mancherorts geäußerte Befürchtung, daß mit der Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms ein weiterer kräftiger Anstieg der kommunalen Gebühren bundesweit auf die Bürgerinnen und Bürger zukommt?

35. Welche Position bezieht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, die Städte und Gemeinden unmittelbar am Umsatztsteueraufkommen zu beteiligen?

D. Kommunalvermögen

36. Wie hat sich das Prinzip „Rückgabe vor Entschädigung“ auf die Entwicklung des Kommunalvermögens in Ostdeutschland ausgewirkt?

37. Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung dem Schutz und dem Ausbau kommunaler Betriebe und Einrichtungen als einer wesentlichen materiellen Grundlage kommunaler Selbstverwaltung bei?

38. Wie viele Einzelanträge haben Städte, Gemeinden und Landkreise in Ostdeutschland auf Kommunalisierung von Vermögenswerten bei der Treuhandanstalt bisher gestellt?

Wie viele dieser Einzelanträge sind bisher von der Treuhandanstalt (bezogen auf das Verwaltungsvermögen) bzw. von den Oberfinanzdirektionen (bezogen auf das Finanzvermögen) abschließend bearbeitet?

Wie viele der auf Vermögenszuordnung erteilten Bescheide wurden negativ entschieden?

Gegen wie viele dieser ablehnenden Entscheide haben die Kommunen inzwischen die Verwaltungsgerichte angerufen?

39. Wie viele Objekte wurden auf der Grundlage der von den Kommunen eingereichten Anträge per Zuordnungsbescheid durch die Treuhandanstalt bisher übergeben?

40. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ergebnisse einer Umfrage des Instituts für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) vom 23. Februar 1993 (siehe „Handelsblatt“ vom 24. Februar 1993) in 40 ostdeutschen Kommunen, wonach 60 Prozent von ihnen in noch ausstehenden Entscheidungen der Treuhandanstalt sowie auch von Oberfinanzdirektionen zum Kommunalvermögen das größte Entwicklungshindernis für den Aufbau in Ostdeutschland sehen?

41. Welcher Stand ist bei der Privatisierung von ehemaligen Betriebsferienheimen sowie ehemals gewerkschaftseigenen Ferienheimen in Ostdeutschland erreicht?

42. Wie beurteilt die Bundesregierung den Stand der Beantragung und der Übergabe von Sportstätten an die Kommunen in Ostdeutschland (differenziert nach Ländern)?

Wie viele Sportstätten standen zum Zeitpunkt 3. Oktober 1990 in Rechtsträgerschaft der ostdeutschen Kommunen?

Wie viele Anträge von Kommunen auf Übertragung der Sportstätten in ihren Bereichen liegen bis heute vor?

Wie viele Anträge wurden genehmigt, wie viele abgelehnt?

Welches sind Hauptgründe für die Ablehnung von Anträgen?

Welche sind die Hauptursachen für eine verzögerte bzw. nicht erfolgte Beantragung der Übergabe von Sportstätten an die Kommunen in Ostdeutschland?

Für wie viele Sportstätten liegen bisher keine Anträge vor?

Sieht die Bundesregierung Voraussetzungen gegeben, um Folgekosten der Übernahme von Sportstätten als zeitweilige und begrenzte Hilfe für die finanzielle Konsolidierung ostdeutscher Kommunen durch den Bund zu übernehmen?

43. Welchen Stand hat die unentgeltliche Übertragung land- und forstwirtschaftlich bzw. gewerblich genutzter Flächen an die Kommunen in Ostdeutschland durch Vermögenszuordnung seitens der Treuhandanstalt bisher erreicht?
44. Welche Position bezieht die Bundesregierung zu der Forderung, Steigerungen des Bodenwertes, die ohne besonderen Arbeits- oder Kapitalaufwand des Eigentümers entstehen, für kommunale Zwecke nutzbar zu machen?
45. Hat die Bundesregierung eine Übersicht darüber, in welchem Umfang die Kommunen seit 1982 Privatisierungen öffentlicher Aufgaben vorgenommen und welche Auswirkungen sich daraus auf die öffentlichen Haushalte sowie auf die Nutzerinnen und Nutzer dieser Aufgaben ergeben haben?
46. Mit welcher Entwicklung auf dem Gebiet der Privatisierung kommunaler Aufgaben ist künftig in Ostdeutschland zu rechnen?
47. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu der verschiedenerseits geforderten Privatisierung der Sparkassen in der Bundesrepublik Deutschland ein?

E. Kommunale Wirtschaftsförderung

48. Wie entwickelten sich seit 1990 jährlich die Investitionen der öffentlichen Hand in den alten Bundesländern insgesamt, darunter die der Kommunen?

Wie entwickelten sich seit 1990 jährlich die Investitionen der öffentlichen Hand in den neuen Bundesländern, darunter die der Kommunen?

49. Welche Position bezieht die Bundesregierung zu der vom Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT) nach Auswertung von Berichten ostdeutscher Industrie- und Handelskammern getroffenen Aussage, wonach das „Allzuständig-

keitsdenken“ der Kommunen mitverantwortlich sei für die Blockade von fast 500 Mrd. DM an Investitionen in Ostdeutschland (siehe „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 23. Februar 1993)?

50. In welcher Weise wurden und werden kommunale Gebietskörperschaften in Entscheidungen der Treuhandanstalt einbezogen?

51. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu der Tatsache ein, daß die Gemeinde Brumby in Sachsen-Anhalt für nachweislich im Grundbuch als kommunales Eigentum gekennzeichnete sowie eingetragene Flurstücke jährlich an die Treuhandanstalt 510 DM je Hektar zahlen soll?

52. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit der Gemeinschaftsaufgabe „Regionale Wirtschaftsförderung“ speziell in den neuen Bundesländern?

Für welche Aufgabenbereiche wurden die sich daraus ergebenden Mittel seit dem Beitritt besonders eingesetzt?

53. Wie hat sich das Kommunalkreditprogramm für Ostdeutschland seit 1990 jährlich entwickelt, und welche Entwicklung soll es künftig erfahren?

54. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Kommunen in den neuen Ländern ab 1994 nicht mehr auf unverbrauchte Kreditmittel zu Sonderkonditionen aus den Jahren 1991 und 1992 zurückgreifen können und daß damit ein riesiger Einbruch bei den kommunalen Investitionen unausweichlich sei, wenn der Bund diese Lücke nicht mit weiteren Finanzhilfen stopft?

55. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirkung der für das Jahr 1991 in Ostdeutschland eingeführten kommunalen Investitionspauschale?

Warum hat sich die Bundesregierung erst 1993 entschlossen, die von ostdeutschen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern sehr geschätzte kommunale Investitionspauschale – und zwar auch nur in einem Umfang von 1,5 Mrd. DM und nicht wie gefordert von 5 Mrd. DM – wieder aufleben zu lassen.

Ist eine Fortführung der kommunalen Investitionspauschale für 1994 vorgesehen, und wenn ja, in welchem Umfang?

56. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die strukturschwachen Regionen der Bundesrepublik Deutschland an der Grenze zu Polen und zur Tschechischen Republik sowie im Grenzgebiet der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland besonders zu fördern, beispielsweise nach den Grundsätzen der früheren Zonenrandförderung?

57. Wie beurteilt die Bundesregierung die in den neuen Bundesländern weitverbreitete Praxis der Ansiedlung westdeutscher Handelsketten „auf der grünen Wiese“ am Rande der Städte mit ihren Folgen für Natur und Landschaft sowie die

wirtschaftliche Entwicklung ortsansässiger Handels- und Dienstleistungsunternehmen in den Innenstädten?

F. Soziales/Menschen mit Behinderungen

58. Wie hat sich die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland 1970 und seit 1982 jährlich in den alten Bundesländern entwickelt?

Welche Entwicklung nahm deren Anteil an der jeweiligen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet?

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Entwicklung?

59. Wie hat sich die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe in den neuen Bundesländern seit 1990 entwickelt?

Wie entwickelte sich deren Anteil an der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner?

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Entwicklung?

60. Wie entwickelten sich seit 1970 jährlich die Sozialhilfeausgaben der Kommunen in den alten Bundesländern?

61. Wie entwickelten sich seit 1990 jährlich die Sozialhilfeausgaben der Kommunen in den neuen Bundesländern und Ostberlin?

62. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Städte in den neuen Bundesländern die höchste Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe bzw. welche den höchsten Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe an der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner aufweisen?

63. Sieht die Bundesregierung angesichts anhaltend hoher Langzeitarbeitslosigkeit, steigender Aufwendungen für die Betreuung pflegebedürftiger Menschen und der Leistungseinschnitte bei der Bundesanstalt für Arbeit Handlungsbedarf in bezug auf eine Beteiligung des Bundes an den Sozialhilfeeinsparungen der Kommunen, zumal die Kommunen in aller Regel die Ursachen für das Ansteigen des Sozialhilfeeinsparungsbeitrags nicht zu verantworten haben?

64. Wie beurteilt die Bundesregierung die sich aus der jüngsten Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes ergebenden finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen

- a) in den alten Bundesländern,
b) in den neuen Bundesländern?

65. Wie schätzt die Bundesregierung die finanziellen Wirkungen der Gesundheitsstrukturreform auf die Gemeinden und Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland ein?

Welche Besonderheiten ergeben sich dabei

- a) für die alten Bundesländer,
b) für die neuen Bundesländer?

66. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die auf die Kommunen zukommenden finanziellen Aufwendungen für die Verwirklichung des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Rechtsanspruchs für jedes Kind auf den Besuch eines Kindergartens ab 1996?
67. Wie viele Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in den Gemeinden und Landkreisen sind im Durchschnitt pro Gemeinde/Landkreis im Bereich der Jugend- und Sportarbeit tätig (Aufgliederung nach Bundesländern – Gesamtbeschäftigte in Jugend- und Sportarbeit in Prozent)?
68. Wie hoch sind die jährlichen finanziellen Aufwendungen der Gemeinden/Landkreise für soziale Dienstleistungen im weitesten Sinne (Prozent und absolut an den Gesamtausgaben, differenziert nach Ländern)?

Wie groß sind darunter die anteiligen Aufwendungen der Kommunen für Pflege, Hilfe für laufenden Unterhalt (nach §§ 68, 69 BSHG) und für den Unterhalt von Behinderteneinrichtungen?

Welche Unterschiede in der Ausgabenstruktur sind hierbei zwischen ostdeutschen und westdeutschen Gemeinden und Landkreisen festzustellen?

69. Wie hoch waren im Jahr 1992 die Gesamtausgaben für Pflegeleistungen im Rahmen der Aufwendungen für die Sozialhilfe in den ostdeutschen Kommunen?
70. Wie gestaltet sich die Übertragung der ehemals überwiegend staatlichen Pflege-, Alten- und Alterswohnheime an die Kommunen in Ostdeutschland?
71. Wie hoch war in den Jahren 1990, 1991 und 1992 jeweils der Mittelaufwand zur Schaffung bzw. zum Erhalt ambulanter und teilstationärer Pflege- und Betreuungsdienste in den ostdeutschen Kommunen (differenziert nach Ländern)?
72. Wie entwickelte sich die Eigentumsstruktur bei Alten- und Pflegeheimen in Ostdeutschland seit 1990 (kommunal, freie Träger, privat) nach der Anzahl der Heime/Pflegeplätze?
73. Wie hat sich die Übernahme von Bildungseinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen durch die ostdeutschen Gemeinden und Landkreise entwickelt?

Wie hat sich die Trägerstruktur verändert?

Welche Unterschiede sind im Vergleich zu westdeutschen Kommunen feststellbar?

74. Welche Gemeinden und Landkreise in Ostdeutschland haben Anträge auf Zuwendungen aus dem Modellprogramm zur Verbesserung der Situation von Pflegebedürftigen gestellt?

Wie hoch ist die beantragte Zuwendungssumme, differenziert für 1991 und 1992?

Wie verteilen sich die Anteile der Gesamtzusendungs-
summe 1990, 1991 und 1992, differenziert nach Ländern
sowie nach ostdeutschen/westdeutschen Gemeinden und
Landkreisen?

Wie verteilen sich die Anteile der Gesamtzusendungs-
summe auf Gemeinden/Landkreise und freie gemeinnützige
Träger in Ostdeutschland/Westdeutschland?

75. Wie beurteilt die Bundesregierung den Stand des behinder-
tengerechten Verkehrsausbaus in den westdeutschen und
ostdeutschen Gemeinden und Landkreisen?

Wie hoch sind die dafür in den Jahren 1990, 1991 und 1992
aufgewandten Mittel?

Beabsichtigt die Bundesregierung, in Ostdeutschland ent-
sprechende Modellvorhaben zu fördern, wenn ja, welche,
und mit welchem Aufwand?

Hat die Bundesregierung die Absicht, ein langfristiges Pro-
gramm für den behindertengerechten Verkehrsausbau in
den Gemeinden und Landkreisen einzurichten?

G. Raumordnung, Wohnen, Bauen

76. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um in der Raum-
ordnungsplanung Fehlentwicklungen in den alten Bundes-
ländern zu vermeiden und die vergleichsweise großen Ge-
staltungsmöglichkeiten in Ostdeutschland durch Verände-
rung bzw. Anpassung geltenden Rechts (Raumordnungs-
recht, Bodenrecht, Bauplanungsrecht) wirksam zu nutzen?

77. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß in Ost-
deutschland der Erhaltung bewahrenswerter sozialer und
kultureller Infrastruktur (wie Kindereinrichtungen, Jugend-
freizeitclubs, Theater, Kulturhäuser, Bibliotheken, Behinder-
tenwerkstätten) ein wesentlich höherer Rang als in den zu-
rückliegenden Jahren eingeräumt werden muß?

Wenn ja, was beabsichtigt die Bundesregierung dazu zu
tun?

Wenn nein, warum nicht?

78. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um vorhandene
positive Erfahrungen in der Gemeinschaftsarbeit kommuna-
ler Gebietskörperschaften in West- und in Ostdeutschland
zu nutzen, um eine harmonische Raumordnung zu gewähr-
leisten und den z. T. anzutreffenden „Wettstreit zwischen
den Gemeinden“ um Gewerbegebiete mit ihren mitunter
verheerenden Folgen für die Zersiedlung der Landschaft
und die Verödung der Innenstädte zu stoppen?

79. Welche Wege hält die Bundesregierung für gangbar, um in
ostdeutschen Regionen Raumordnungspolitik, Wirtschafts-
politik, Verkehrs- und Infrastrukturpolitik stärker mitein-
ander zu verbinden?

80. Warum hat es die Bundesregierung unterlassen, bei der im
Rahmen des Solidarpaktes vorgesehenen Übernahme eines

Teils der „Altschulden“ der ostdeutschen Wohnungswirtschaft in den sogenannten Erblastentilgungsfonds auch gleichzeitig dem betreffenden Wohnungsbestand den Status von Sozialwohnungen mit entsprechender Mietpreis- und Belegungsbindung zuzuerkennen?

81. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Zwang für die ostdeutschen Wohnungsunternehmen, bei Inanspruchnahme der „Altschuldenhilfe“ entsprechend dem Solidarpakt 15 Prozent ihres Wohnungsbestandes und ihrer Wohnfläche privatisieren zu müssen, eine Nötigung darstellt?
82. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zu Argumenten, wonach bei den ostdeutschen Wohnungsbaugenossenschaften, deren Mitglieder kollektive Privateigentümer der von ihnen genutzten Wohnungen sind, der Zwang zur Privatisierung einer Enteignung gleichkommt?
83. Nach welchen Kriterien sollen gemäß Auffassung der Bundesregierung die Wohnungsbaugesellschaften bzw. Wohnungsbaugenossenschaften diejenigen Mieterinnen/Mieter bzw. Genossenschaftsmitglieder auswählen, die sie zum Kauf ihrer Wohnung bewegen müssen?

Was geschieht in den Fällen, in denen sich eine Wohnungsprivatisierung angesichts der Gebäudestruktur (mehrgeschossige Plattenbauten) als nicht gangbar erweist?

84. Teilt die Bundesregierung, insbesondere auch in Kenntnis sich abzeichnender weiterer drastischer Erhöhung der Gebühren für die Müllabfuhr, für Wasser und Abwasser, die von der Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Dr. Irmgard Schwaetzer, vertretene Meinung, daß nach dem Auslaufen des Altschuldenmoratoriums und bei Inkrafttreten der 150 DM pro m² Kappungsgrenze die dadurch ausgelösten Mieterhöhungen sich unter eine DM je m² und Monat bewegen könnten?
85. Wird die Bundesregierung angesichts der aktuellen Inflationsraten und der verhaltenen Einkommensentwicklung sowie der Wohnungsbaukrise an ihrem Vorhaben festhalten, in Ostdeutschland ab Mitte 1995 den Übergang in das Vergleichsmietensystem zu vollziehen, oder hält sie eine Fortsetzung der Mietpreisbindung für sinnvoll?
86. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Förderung des Baus selbstgenutzter Familienheime nach § 10 e EStG, die auch in den alten Bundesländern sehr umstritten ist, angesichts der in Ostdeutschland vorherrschenden Einkommens- und Vermögenssituation für Normalverdiener einen kaum gangbaren Weg darstellt?

Beabsichtigt die Bundesregierung, dem wiederholt geäußerten Vorschlag zu folgen, wonach die im jetzigen § 10 e EStG enthaltene Regelung massiver Steuervorteile für Besserverdienende in Richtung eines einkommensunabhängigen Abzugs von der Steuerschuld umgestellt wird?

Wenn nein, warum nicht?

87. Was beabsichtigt die Bundesregierung angesichts angespannter Kommunalhaushalte zu tun, um die Sanierung und den Ausbau der sozialen Infrastruktur und die Verbesserung des Wohnumfeldes in ostdeutschen Großsiedlungen (wie Leipzig-Grünau, Berlin-Hellersdorf) finanziell zu unterstützen?
88. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die von der Regierung des Freistaates Sachsen initiierten Beschränkungen der Größe der Unternehmen kommunaler Wohnungswirtschaft auf in der Regel nicht mehr als 15 000 Wohnungen und des Anteils des von den Kommunen unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Wohnungsbestandes auf 20 Prozent des gesamten Wohnungsbestandes mit rechtsstaatlichen Prinzipien vereinbar ist?

Wenn nein, warum nicht?

H. Verkehr und Energie

89. Wie haben sich die Bundesfinanzhilfen im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes seit 1982 jährlich entwickelt?
90. Welche Haltung bezieht die Bundesregierung zu der auf der Bundesratssitzung am 7. Mai 1993 erneut bekräftigten Forderung der Länder, daß die im Rahmen der Bahnstrukturreform beabsichtigte Regionalisierung des Nahverkehrs der Bahnen nur dann für möglich gehalten wird, wenn den Ländern und Kommunen für diese Aufgabe vom Bund ausreichende gesetzlich garantierte Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden?
91. Kann die Bundesregierung die Aussage des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds des Deutschen Städtetages, Herrn Jochen Dieckmann, auf der Beratung der ostdeutschen Oberbürgermeister am 4. Februar 1993 in Berlin bestätigen, wonach sich der Bund aus der Finanzierung der S-Bahnen (derzeitiges Jahresvolumen rd. 7 Mrd. DM) zurückziehen wolle?
92. Welche Haltung bezieht die Bundesregierung zur Weigerung der Treuhandanstalt, bei der Übertragung der ehemals volkseigenen Betriebe des öffentlichen Personennahverkehrs in kommunales Eigentum eine verbindliche Erklärung über den Erlaß von Altverbindlichkeiten abzugeben?
- Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um den öffentlichen Personennahverkehr in Ostdeutschland wenigstens entsprechend dem quantitativen Umfang zu DDR-Zeiten zu erhalten?
93. Wie äußert sich die Bundesregierung zu der im Leitartikel der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 13. Februar 1993 aufgestellten Behauptung, wonach sich das Bundesministerium für Wirtschaft im Stromstreit von Anfang an auf die Seite der westlichen Stromkonzerne geschlagen habe?
94. Kann die Bundesregierung Pressemeldungen bestätigen (siehe ebenfalls „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom

13. Februar 1993), wonach die westdeutschen Stromkonzerne von den im Stromvertrag zugesagten 1,9 Mrd. DM Sofortinvestitionen erst 260 Mio. DM realisiert hätten?

95. Hat die Bundesregierung eine Übersicht über die Stadtwerksneugründungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und über den jeweiligen Kapitalanteil dabei der betreffenden Städte?
96. Ist die Bundesregierung auch der Auffassung, daß die vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) in seiner Stellungnahme zum Neunten Hauptgutachten der Monopolkommission 1990/91 vertretene Forderung, wonach die Strom- und Gasversorgung eine wirtschaftliche Betätigung sei und deshalb in erster Linie von privaten Unternehmen wahrgenommen werden müsse, einen Angriff auf die kommunale Selbstverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland darstellt?
97. Liegt der Bundesregierung eine Abschätzung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsbedarfs für die Stadt Leipzig infolge des bedeutenden Güterverteilungszentrums, das mit Unterstützung der Bundesregierung in Leipzig-Wahren errichtet wird, vor?

Beabsichtigt die Bundesregierung, sich an dem dadurch entstehenden erheblichen Mehraufwand für den öffentlichen Personennahverkehr bzw. dem Bau kommunaler Straßen finanziell zu beteiligen?

I. Kommunen in Europa

98. Wie sichert die Bundesregierung die Wahrung der Selbstverwaltung der Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland bei der Übertragung von Hoheitsrechten und der Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland in zwischenstaatlichen Einrichtungen?
99. Hält die Bundesregierung die bisher (einschließlich Maastrichter Vertrag) vereinbarte Einbeziehung der kommunalen Ebene in den europäischen Einigungsprozeß für ausreichend und befriedigend?
- Wenn nein, was gedenkt die Bundesregierung künftig zu tun, um hier eine Änderung im Sinne echter Mitwirkung und Mitgestaltung der Städte, Gemeinden und Landkreise zu erreichen?
100. Beabsichtigt die Bundesregierung, jenen ausländischen Bürgerinnen und Bürgern, die nicht die Unionsbürgerschaft besitzen, künftig das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen zu versagen?

Wenn ja, warum?

Wie gedenkt die Bundesregierung in diesem Bereich jegliche Diskriminierung auszuschließen?

101. Beabsichtigt die Bundesregierung, das im Maastrichter Vertrag fixierte aktive und passive Wahlrecht (Kommunalwahl-

len/Europa-Parlament) für Unions-Bürgerinnen und -Bürger aus anderen EG-Staaten auch auf weitere Ebenen auszuweiten?

Wenn nein, warum nicht?

102. Wie bereitet die Bundesregierung die nächste Konferenz der für Kommunalfragen zuständigen Minister der Mitgliedsländer des Europarates am 15./16. September 1993 in Den Haag/Niederlande vor, in der im Mittelpunkt stehen werden:

1. Großstädte und ihre Umgebung,
2. Kommunale Referenden?

Wie wird die Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände sowie der im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen und Gruppen in die Vorbereitung der Konferenz von Den Haag gesichert?

103. Wie hat sich der Einsatz von EG-Fördermitteln für Ostberlin sowie die Kommunen in den neuen Bundesländern seit 1990 jährlich entwickelt?

104. Mit welchem Einsatz von EG-Strukturfonds können Ostberlin und die Kommunen in den neuen Bundesländern im Zeitraum 1994 bis 1999 jährlich rechnen?

105. Hat die Bundesregierung eine Übersicht über den Gesamtumfang von Partnerschaften zwischen Städten der Bundesrepublik Deutschland und Städten in Europa?

Welche Möglichkeiten werden speziell für den Ausbau von Partnerschaften deutscher Städte mit solchen in Ost- und Südosteuropa gesehen?

Bonn, den 14. Mai 1993

Dr. Dietmar Keller

Dr. Hans Modrow

Dr. Barbara Höll

Dr. Ilja Seifert

Dr. Gregor Gysi und Gruppe